

Allgemeine Liefer- Leistungs- und Zahlungsbedingungen (LLZB) Nr. 1

der desconpro^ä engineering gmbh

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Liefer- Leistungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sind in diesem Falle jedoch zwischenzeitlich neuere LLZB unseres Hauses an die Stelle der hier vorliegenden LLZB getreten, gelten diese jeweils in ihrer neuesten Fassung.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Erfolgt unsere Leistung, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag, im Falle einer Kaufvereinbarung, mit Beginn der Warenlieferung zustande.

3. Preis

Im Falle einer von uns schriftlich getätigten Auftragsbestätigung erfolgen die Lieferungen und Leistungen zu den Preisen und Bedingungen dieser Auftragsbestätigung. Die darin enthaltenen Preise sind verbindlich. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise ab Hüttlingen (Württemberg), zuzüglich der Kosten für Verpackung und Versand. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer.

Im Falle einer Werkleistung ist desconpro^ä berechtigt, Abschlagszahlungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Zahlungen ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen netto ohne jeden Abzug zu leisten. desconpro^ä ist berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr bei Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für die Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.

4. Liefertermine, Annahmeverzug, Gefahrenübergang

Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit Vertragsabschluss.

Der Beginn der von uns angegebenen Liefer- oder Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers bzw. des Käufers voraus. Ist die Nichteinhaltung einer solchen Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von desconpro^ä liegen, verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist entsprechend. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Kommt der Besteller bzw. der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

Wird Ware an einen Besteller bzw. einen Käufer versandt, so geht mit der Absendung der Ware, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers von desconpro^ä, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware an den Besteller, bzw. Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

5. Eigentumsvorbehalt

desconpro^ä behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Käufer einer Sache ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht an ihn übergegangen ist, die Sachen pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

Wir behalten uns das Eigentum an allen bei Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Programmablaufplänen etc. vor. Auch bei Werkleistungen behalten wir uns das Eigentum an solchen Unterlagen vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

6. Abnahme

Die Abnahme der Produkte und Werkleistungen erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung soweit keine abweichende Vorgehensweise in schriftlicher Form vereinbart wurde. Soweit desconpro^ä die Produkte oder Leistungen vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Ablieferung und Installation am Installationsort von desconpro^ä durchgeführt. Der Käufer ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt desconpro^ä dem Käufer, bzw. dem Besteller die Betriebsbereitschaft, bzw. Funktionsfähigkeit der Produkte oder Werkleistung mit. Bei allen anderen Produkten oder Werkleistungen führt desconpro^ä die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle durch. Hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Käufer nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung der Ware oder der Werkleistung, bzw. dem Erhalt der Verfügungsgewalt über diese Produkte unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme widerspricht.

Soweit die Gefahr nicht schon nach Ziffer 4 übergegangen ist, geht die Gefahr, in den Fällen, in denen eine Abnahme zu erfolgen hat, spätestens im Umfang der Abnahme über.

Der Käufer, bzw. der Besteller verpflichtet sich in den Fällen, in denen noch eine Abnahme oder Teilabnahme zu erfolgen hat, die entsprechenden Produkte und Werkleistungen solange nicht zu verwenden oder zu verwerten, in welchem Umfang noch eine, zur Feststellung der Funktionstüchtigkeit, erforderliche Abnahme oder Funktionsprüfung seitens desconpro^ä zu erfolgen hat.

Diese Verpflichtung trifft den Vertragspartner in den Fällen, in denen die Funktionsprüfung durch die Endkontrolle seitens desconpro^ä vorgenommen wird, ebenfalls solange und insoweit, als dieser seiner hierbei ebenfalls geltenden allgemeinen eigenständigen Überprüfungspflicht nach §7 noch nicht nachgekommen ist.

Im Falle der Zuwiderhandlung gilt die Abnahme als positiv erfolgt. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller oder Käufer eine von desconpro^ä angemessene Frist zur Abnahme hat verstreichen lassen, oder wenn die Zuwiderhandlung gar vor einem bereits vereinbarten Abnahmetermine erfolgt.

Daneben macht sich der Vertragspartner auch insoweit schadensersatzpflichtig, als sich im Zusammenhang mit dieser Zuwiderhandlung ein Vermögensschaden, ein Mehraufwand, oder eine sonstige Schädigung der wirtschaftlichen Interessen von desconpro^ä ergibt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Abnahme eines Werkes, bzw. einer Werkleistung.

7. Zulässige Abweichungen und eigenständige Prüfpflicht

desconpro^ä ist im Falle einer Werkleistung, insbesondere bei einem Planungs-, Konstruktions- oder Programmierauftrag, berechtigt, vom vereinbarten Leistungsinhalt insoweit abzuweichen, als dies dem Vertragszweck dienlich ist oder dem Vertragspartner unter der Berücksichtigung der Interessen von desconpro^ä zumutbar ist.

In jedem Fall hat der Auftraggeber aber eine selbständige Überprüfungspflicht für die von desconpro^ä erbrachten Werkleistungen, zu erfüllen. Dies bezieht sich insbesondere wieder auf die o. g. Planungs-, Konstruktions- oder Programmierleistungen. Die Überprüfung hat in einer, im gewöhnlichen Geschäftsgang, angemessenen Frist zu erfolgen und das Ergebnis ist desconpro^ä nach seiner Beendigung unverzüglich mitzuteilen.

Kommt der Auftraggeber dieser Überprüfungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach oder versäumt er es schuldhaft desconpro^ä über das Ergebnis dieser Überprüfung unverzüglich zu unterrichten, so gilt die von desconpro^ä erbrachte Leistung in analoger Anwendung des § 377 HGB als genehmigt.

Allgemeine Liefer- Leistungs- und Zahlungsbedingungen (LLZB) Nr. 1

der desconpro^ä engineering gmbh

8. Gewährleistung

Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach Ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware, die getätigte Konstruktion die erstellte oder veränderte Software oder eine sonstige Leistung unseres Hauses einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz leisten. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer, bzw. der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Käufer, bzw. der Besteller nicht verlangen.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Beeinträchtigungen wegen unpfleglicher Behandlung nach Ziffer 5, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer, bzw. vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Instandhaltungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Käufers, bzw. des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers, bzw. des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Rückgriffsansprüche des Käufers, bzw. des Bestellers gegen desconpro[®] bestehen nur insoweit, als der Käufer, bzw. der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

Weitergehende oder andere als die hier unter Punkt 8 geregelten Ansprüche des Käufers, bzw. des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

9. Schadenersatz, Leistungsverzug, Rücktritt

Gleich aus welchem Rechtsgrund, auch pvv, cic und § 823 BGB, haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit. Bei Schäden aus Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit haften wir schon bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen haften wir im Falle einer Garantie, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Das Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt.

Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder der Werkleistung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB bei Kaufverträgen, bzw. §639 bei Werkverträgen, richten sich die Rechte des Käufers, bzw. des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle des Leistungsverzuges haften wir für infolge des Verzuges entstandene Schäden nur, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. In anderen Fällen, in denen wir den Verzug zu vertreten haben, kann der Vertragspartner unter Ausschluss anderer Rechte vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und wir diese Frist ergebnislos haben verstreichen lassen.

Etwaige Schadenersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung oder Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf 0,5 v.H., maximal jedoch auf 5% des betreffenden Auftragswertes. Eine weitergehende Haftung übernimmt desconpro[®] bei Lieferverzögerungen nicht. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. desconpro[®] ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teilleistungen auszuführen. Die Zahlungsfristen in Ziffer 3 gelten entsprechend.

10. Haftungsgrenzen und Verjährung

Sofern Schadenersatzansprüche gegen desconpro[®], ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, beschränken sich diese auf die hierfür abgeschlossene(n) Versicherung(en).

Diese Beschränkung gilt insoweit nicht, als in diesen Fällen eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt und diese Art von Verletzung auch auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung von desconpro[®] beruht.

desconpro[®] schließt eine Versicherung in angemessener Höhe ab und gibt auf persönliche Anfragen hierüber auch gerne Auskunft.

Bei Gewährleistungsansprüchen eines Unternehmers gegen desconpro[®] oder gegen ihre Erfüllungsgehilfen verjähren im Falle eines Neuprodukts oder eines Planungs-, Konstruktions-, oder Softwaremangels oder einer, damit in Verbindung stehenden Werkleistung binnen eines Jahres. Die Frist für diese Gewährleistungsansprüche beginnt bei Kaufverträgen allgemein mit der Ablieferung der Ware zu laufen. Bei Systemen und Planungs-, Konstruktions- und Programmieraufträgen tritt an die Stelle der Ablieferung der Zeitpunkt der Mitteilung der Betriebsbereitschaft, bzw. derjenige der Endabnahme. Bei gebrauchten Waren beträgt die Verjährungsfrist für einen Endabnehmer ebenfalls ein Jahr.

Bei gebrauchten Waren übernehmen wir gegenüber Unternehmern keine Gewährleistung.

11. Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien, welche aus diesem Vertrag resultieren, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. In Kaufangelegenheiten gilt dies unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hüttlingen (Württemberg). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Aalen (Württemberg).

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gültig sind jedoch auch mündliche Individualvereinbarungen, die

1. vor oder bei Vertragsabschluss getroffen worden sind, oder
2. nach Vertragsabschluss im Rahmen eines persönlichen geführten allgemeinen Gesprächstermins getroffen werden, oder alternativ in einem wegen dieses Verhandlungsgegenstandes vorher vereinbarten fernmündlichen Gespräches getroffen worden sind.

Der Käufer kann die aus diesem Vertrag resultierenden Ansprüche und Verpflichtungen nur mit schriftlicher Zustimmung von desconpro[®] übertragen

12. Unwirksamkeit von Einzelbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

13. Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren LLZB abweichende Bedingungen des Käufers, bzw. des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zustimmen. Die beiden Ausnahmen zur Schriftform der Klausel Nr. 11 entfalten hierbei aber ebenfalls ihre bindende Wirkung.